

Beschlussvorlage VV-03/20

für die 62. Verbandsversammlung am 10. Juni 2020
(zu TOP 8 b)

Beschlussfassung über die Streichung des Programmsatzes (9) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung“

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 62. Sitzung am 10.06.2020 Folgendes beschließen:

- **Der Programmsatz (9) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung“ wird ersatzlos gestrichen.**
- **Im Ergebnis der planerischen Umsetzung der Herausnahme des Programmsatzes (9) wird geprüft, welche Eignungsgebiete der bedingten Festlegung zu „echten“ Eignungsgebieten erstarken können und welche Gebiete künftig nicht ausgewiesen werden sollen.**

Begründung:

Im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe sind mehrere Hinweise zum Programmsatz (9) vorgebracht worden. Vielfach wird gefordert, den Programmsatz zu streichen, da er nach Auffassung der Stellungnehmer rechtswidrig sei bzw. es sich um eine rechtswidrige Verhinderungsplanung handele. Insbesondere wurden folgende Argumente zum Programmsatz (9) angeführt:

- Die Zielformulierung enthalte nicht hinreichend bestimmte Begrifflichkeiten (u.a. „ausgeschlossen“).
- Die Regelung stelle ein unüberwindbares Hindernis dar, da Bezug zu „Altgebieten“ genommen wird (kein „Zugriff“ auf die Zukunft des Altgebietes). Der Bedingungseintritt sei nahezu unüberwindbar oder gar ausgeschlossen. Die Programmsätze (9) und (10) würden sich widersprechen.
- Die Bedingung nehme Bezug auf inzident unwirksame Altgebiete. Den „Altgebieten“, die gegen die weichen Tabukriterien verstoßen, würde eine höhere Priorität zuteil als besser geeigneten Flächen.
- Der EEG-Vergütungszeitraum sei deutlich länger als die RREP-Geltungsdauer. Damit seien das raumordnerische Ziel und das Programm nicht vollzugsfähig. Die Erforderlichkeit für das Programm sei nicht gegeben.
- Der Planungsträger würde nicht substanziell Raum verschaffen, da Gebiete eigentlich der Windenergienutzung zugänglich wären und nur ein Restriktionskriterium dagegen stünde. Es müsse geprüft werden, ob einzelne Flächen, die der bedingten Festlegung unterliegen, nicht auch als normale WEG festgelegt werden können, da es sich bei dem 2,5 km-Mindestabstand um ein Restriktionskriterium handelt.
- Kleine Altanlagen im „Altgebiet“ rechtfertigten nicht den mit dem Kriterium Mindestabstand verbundenen Schutzzweck. Der Parallelbetrieb im Alt- und Neugebiet und die Dauer der landschaftlichen Überprägung sei zeitlich sehr begrenzt.

Sowohl die AG Vorstand als auch der Vorstand haben sich intensiv mit den Einwendungen auseinandergesetzt und festgelegt, dass zunächst die vom Energieministerium angebotene juristische Prüfung der Einwendungen zum Programmsatz (9) abgewartet werden sollte. Im Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung¹ empfiehlt das Energieministerium die Herausnahme des Programmsatzes (9). Der Vorstand schloss sich auf seiner 150. Sitzung am 22.04.2020 dieses Votums an und empfiehlt der Verbandsversammlung, den Programmsatz (9) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung“ zu streichen.

Darüber hinaus wurde durch den Vorstand auf seiner 151. Sitzung am 12.05.2020 im Hinblick auf die Fortführung der weiteren Abwägung und der Generierung der zu aktualisierenden Gebietskulisse erörtert, welche planerischen Auswirkungen mit der Streichung des Programmsatzes (9) einhergehen.

So ist noch näher zu prüfen, welche Eignungsgebiete der bedingten Festlegung zu „echten“ Eignungsgebieten erstarken können und welche Gebiete künftig nicht ausgewiesen werden sollen. Dies hat insbesondere im Rahmen einer Einzelfallabwägung des Restriktionskriteriums des 2,5 km-Mindestabstandes zu erfolgen. Dabei soll auch in diesem Fall das Alter der Bestandsanlagen in benachbarten „Altgebieten“ abwägungsleitend sein².

Im Ergebnis einer Vorprüfung seitens der Geschäftsstelle könnten ca. 1/3 der bedingten Eignungsgebiete zu echten Eignungsgebieten erstarken. Diese Grobeinschätzung ist einer Detailprüfung und -abwägung zu unterziehen und im Zuge des weiteren Plan- und Abwägungsprozesses weiter zu konkretisieren.

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

¹ Über das Ergebnis wurde auf der 150. Vorstandssitzung am 22.04.2020 mündlich informiert. Zur 151. Vorstandssitzung am 12.05.2020 lag es auch in schriftlicher Form vor.

² vgl. nähere methodische Ausführungen dazu in der Beschlussvorlage VV-02/2020